Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 8 (1928-1929)

Heft: 5

Artikel: Die deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit

Autor: Marx

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329960

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jahre 1928 sowohl der Ertrag der privaten Geschäftskapitalien, wie auch der Ertrag der Wohn- und Geschäftshäuser höher einzuschätzen ist. Ebenso gewiß darf heute auch mit einem Ueberschuß der internationalen Kapitalbilanz gerechnet werden, da inzwischen Währungsverluste abgeschrieben worden sind und die internationalen Trustbanken steigende Dividenden verteilen konnten. Auch der Ertrag der Landwirtschaft weist speziell im Jahre 1924 abnorm niedrige Werte auf: 1901 bis 1905 betrug nach den Rentabilitätserhebungen des Bauernsekretariates die Vermögensrente immerhin 2,46 Prozent; 1906 bis 1913 3,61 Prozent; 1914 bis 1919, in der Zeit der Kriegsgewinne, gar 11,85 Prozent; 1920 noch 6,78 Prozent, um dann 1921 auf -1,99 Prozent, 1922 auf -6,01 Prozent und 1924 auf 0,84 Prozent herabzusinken. Eine Vermögensrente von 0,5 Prozent ist kein Normalwert und kann unbedenklich auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent erhöht werden. Schätzungsweise kann der Mehrertrag des Zinseneinkommens zu Zeiten der Hochkonjunktur auf 500 bis 600 Millionen Franken angenommen werden, doch wollen wir von einer genauern Berechnung absehen, da dies eine Wiederholung der Arbeit von Wyler auf Grund der Zahlen für das Jahr 1927 oder 1928 bedeuten würde.

(Fortsetzung folgt.)

Die deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit.

Von Amtsgerichtsrat *Marx*, Vorsitzender beim Amtsgericht Mannheim.

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes hat in einem bedeutsamen Referat gelegentlich des Deutschen Juristentages in Salzburg das Wort geprägt, die deutsche Rechtspflege stehe nicht auf der Höhe der wirtschaftlichen Entwicklung. Er wollte damit keinen Vorwurf gegen die Güte der Rechtssprüche oder der Richter erheben, sondern zum Ausdruck bringen, daß die Methode, Recht zu sprechen, sich nicht an den grundlegenden Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt habe. Der Rechtsgang ist noch immer so schwerfällig, daß die Erledigung der Rechtsstreitigkeiten zu lange Zeit in Anspruch nimmt. Ueber diesen Mißstand wird allerdings nicht nur in Deutschland Klage geführt. Am stärksten wird er natürlich überall von den Arbeitnehmern empfunden, bei denen es, wo sie um den Arbeitslohn kämpfen, in der Regel um die Grundlage ihrer Existenz geht. Sie haben deshalb das größte Interesse an einem raschen Verfahren, das ihnen, wo nicht die Klageforderung, so doch wenigstens in kurzer Zeit Gewißheit über das Schicksal ihrer Ansprüche bringt.

Dieses Bedürfnis nach beschleunigter Erledigung der Arbeitsstreitigkeiten ließ schon Napoleon I. in Frankreich die Con-

seils de Prud'hommes ins Leben rufen. Diese Kammern wurden mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl besetzt und hatten die Aufgabe, die kleineren Streitigkeiten zur Entscheidung zu bringen. Jede Sache wurde zunächst einer Vergleichsabteilung vorgelegt und kam erst, wenn sie dort nicht er-

ledigt werden konnte, zur Entscheidungsabteilung.

Diese Conseils de Prud'hommes waren die ersten Vorläufer der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die durch die Gesetze von 1890 und 1904 geschaffen wurden. Diese Gewerbeund Kaufmannsgerichte erfaßten nahezu alle gewerblichen Einzelstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Indessen waren sie Sondergerichte, die nicht einheitlich für das Gebiet des Deutschen Reiches errichtet wurden. Zwar waren sie Staatsgerichte, aber die Einrichtung lag den Gemeinden ob. Zwang zur Errichtung bestand nur für die Gemeinden mit mehr als 20,000 Einwohnern. Andern Gemeinden war die Errichtung freigestellt, wobei mehrere Gemeinden ein gemeinsames Gewerbe- oder Kaufmannsgericht ins Leben rufen konnten. Die Kosten der Einrichtung und des Unterhaltes fielen ebenfalls den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Last. Im Falle der Berufung gegen ein Urteil eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichtes, die einen den Betrag von 300 Mark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes zur Voraussetzung hatte, ging das Verfahren auf die ordentliche Gerichtsbarkeit über. Zur Entscheidung über die Berufung war das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das Urteil gefällt worden war. Bemerkenswert ist, daß Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte schon bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten nicht zugelassen waren.

Die Revolution vom November 1918 verschaffte der deutschen Arbeiterklasse das Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrecht in Staat und Wirtschaft. Die gesetzliche Anerkennung des Tarifvertrages schuf die Grundlage für eine weitgehende Sicherung der Arbeitsbedingungen. Damit einher ging allgemein die höhere Einschätzung der Arbeit. Es fand dies seinen Niederschlag auch in der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919, die in Artikel 157 die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reiches stellte und erklärte: Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht. Unter diesem einheitlichen Arbeitsrecht stellte man sich wohl ein Gesetzbuch der Arbeit vor. Dafür aber war die Zeit noch nicht reif. Es bedurfte zunächst einmal der gesetzgeberischen Fortbildung des Arbeitsrechtes auf Teilgebieten, ehe eine einheitliche gesetzliche Zusammenfassung erfolgen konnte. Um so wichtiger erschien es, einstweilen wenigstens für eine einheitliche Rechtsanwendung Sorge zu tragen, zumal die Rechtsprechung auf die Weiterentwicklung des Arbeitsrechtes von größtem Einfluß sein mußte, weil in ihr die noch in dauerndem Wandel befindlichen sozialen und ökonomischen Verhältnisse sich auswirken. Es wurde deshalb schon bald nach der Staatsumwälzung die Forderung nach einem Ar-

beitsgerichtsgesetz erhoben. Der Weg bis zu seiner Verabschiedung durch die gesetzgebenden Körperschaften war aber viel weiter, als irgend jemand zu Anfang annehmen konnte. Erst im Dezember 1926 kam das Gesetz zustande. Den Kernpunkt der Schwierigkeiten bildete nicht so sehr die Ausgestaltung der Arbeitsgerichte nach Zuständigkeit und Verfahren, als ihr organisatorischer Aufbau. Auf der einen Seite stand die vor allem von den Arbeitnehmern vertretene Forderung, die Gesamtheit behördlicher Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes einem einheitlichen Arbeitsamt zu übertragen, das mit möglichst weitgehender Selbstverwaltung in besonderen Abteilungen Arbeitsgericht, Schlichtungsstelle, Tarifamt, Arbeitsnachweis, Sozialversicherung und anderes umfassen sollte. Der entgegengesetzte Standpunkt war der, man solle die Arbeitsgerichte vollständig in den Rahmen der ordentlichen Gerichte eingliedern. Nach dieser Richtung gingen zunächst die Wünsche der Regierung. Die Vertrauenskrise, der die deutsche Justiz in den Nachkriegsjahren in steigendem Maße verfiel, verschärfte aber den Widerstand der gesamten Arbeitnehmerschaft derart, daß an eine solche Eingliederung nicht mehr gedacht werden konnte.

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 27. Dezember 1926 hat einen Mittelweg beschritten. Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und Reichsarbeitsgericht, ein in sich geschlossenes, das ganze Reichsgebiet erfassende System von Arbeitsgerichtsbehörden, innerhalb deren ein von den übrigen Gerichten vollständig unabhängiger Rechtszug möglich ist, üben die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen aus. Es sind staatliche Gerichte mit der Besonderheit, daß bei den Geschäften der Verwaltung und Dienstaufsicht der obersten Landesbehörde für Sozialverwaltung beziehungsweise dem Reichsarbeitsminister neben der Justizverwaltung

ein gewisses Mitbestimmungsrecht eingeräumt ist.

Das Verhältnis der einzelnen Instanzen zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist verschiedenartig. Die Arbeitsgerichte, die Arbeitsbehörden erster Instanz, sind grundsätzlich selbständige Gerichte. In der Praxis tritt diese Selbständigkeit nur in Großstädten in Erscheinung. Im übrigen versieht in aller Regel ein Amtsrichter neben seiner amtsgerichtlichen Tätigkeit auch das Amt eines Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes, das nach außen eine Abteilung des Amtsgerichtes bildet. Das ist in Süddeutschland in stärkerem Maße der Fall als in Norddeutschland, weil man dort von der Möglichkeit, mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Arbeitsgerichtsbezirk zusammenzufassen, in nur geringem Umfang Gebrauch gemacht hat und sich mehr an den Grundsatz des Gesetzes hielt, daß ein Arbeitsgericht regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichtes errichtet werde. Dem Sinne des Gesetzes entspricht es ersichtlich mehr, große Arbeitsgerichtsbezirke zu schaffen, vor allem einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet nach Möglichkeit ein Gericht zu geben, um so eine einheitliche Rechtsprechung, insbesondere in der Anwendung der auch für ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet geltenden Tarifverträge, zu sichern.

Während die Arbeitsgerichte nur tatsächlich als Abteilung der Amtsgerichte erscheinen, sind die Landesarbeitsgerichte und das Reichsgericht von vornherein rechtlich den Landgerichten beziehungsweise dem Reichsgericht angegliedert. Das prägt sich auch in der Person des Vorsitzenden aus. Bei den Arbeitsgerichten können auch nicht dem Richterstande angehörende Personen zu Vorsitzenden bestellt werden, wenn sie nur die Fähigkeit zum Richteramt haben, also die beiden im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben. Dagegen werden die Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte aus der Zahl der Direktoren und ständigen Mitglieder der Landgerichte, die richterlichen Mitglieder des Reichsarbeitsgerichtes nur den Mitgliedern des Reichsgerichtes entnommen.

Die Arbeitsgerichte sind Sondergerichte. Man hat ihnen deshalb vielfach nur einen gegenüber den ordentlichen Gerichten qualitativ geringeren Rang zuerkennen wollen. Es wurde die Auffassung vertreten, bei Kompetenzüberschreitungen seien die Urteile der Arbeitsgerichte nichtig. Man kann jedoch wohl sagen, daß sich heute die gegenteilige richtige Meinung durchgesetzt hat, wonach die Arbeitsgerichte der ordentlichen Gerichtsbar-

keit in jeder Beziehung gleichgeordnet sind.

Laienbeteiligung, ein wesentliches Element der Gewerbegerichtsbarkeit, findet sich auch bei den Arbeitsgerichten wieder. Während aber früher nur in der ersten Instanz Laien zugezogen wurden, sind die Laien nunmehr auch in den Instanzgerichten bis hinauf zum Reichsschiedsgericht vertreten, und zwar grundsätzlich durch je einen Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in gewissen Fällen durch je zwei von jeder Gruppe, welche die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter führen.

Die Laienbeisitzer werden im Gegensatz zum bisher in Geltung gewesenen Recht nicht mehr gewählt, sondern von einer höheren Verwaltungsbehörde, beim Reichsarbeitsgericht durch den Reichsarbeitsminister, auf Grund von Vorschlagslisten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Dauer von drei Jahren ernannt. Es handelt sich um eine für den Strukturwandel im Aufbau der sozialpolitischen Organe charakteristische Erscheinung. Die Wahl wird allgemein ersetzt durch die Ernennung. In besonders starkem Maß ist dies der Fall bei der Gestaltung der Verwaltung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und ihrer nachgeordneten Stellen. Diese Methode gibt natürlich den großen Organisationen eine neue Machtposition, wird aber gerade deshalb vielfach stark angegriffen, weil sie der demokratischen Auffassung widerspreche. Jedenfalls ist interessant, daß sich die freien Gewerkschaften entschieden dafür einsetzen.

Regelmäßig waren bei den Arbeitsgerichten in Anlehnung an die früheren Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Arbeiter- und Angestelltenkammern gebildet. Bei bestehendem Bedürfnis können auch weiter Fachkammern errichtet werden, z.B. für Handwerker, Dienstboten, landwirtschaftliche Arbeiter, Schauspieler usw.

Die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist eine außerordentlich umfassende. Die in ihren Kreis fallenden Sachen gliedern sich in zwei sich bedeutsam unterscheidende Gruppen. Einmal die eigentlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus Einzel- und Kollektivverträgen sowie aus unerlaubten Handlungen. Daneben Streitigkeiten, die sich aus der Betriebsverfassung des Betriebsrätegesetzes ergeben und deren Erledigung teils verwaltungsmäßigen, teils verwaltungsgerichtlichen Charakter trägt. So z. B. die Erteilung der Zustimmung zur Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung oder die Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl zur Betriebsvertretung. Die Verbindung so verschiedenartiger Aufgaben, die eigentlich den Grundsatz der Trennung der Gewalten, jedenfalls die bislang in der deutschen Gerichtsverfassung sorgfältig durchgeführte Trennung der Entscheidungsbefugnis für das Gebiet des privaten und des öffentlichen Rechtes durchbricht, entspricht dem Charakter und der Eigentümlichkeit des deutschen Arbeitsrechtes. Es enthält öffentliches und privates Recht. Man hat demgegenüber vielfach die Frage gestellt, ob sich die aus der Zeit des Polizeistaates herrührende Einteilung des Rechtes in öffentliches und privates Recht heute überhaupt noch aufrechterhalten läßt, oder ob diese dualistische Rechtsordnung nicht einer monistischen zu weichen habe. Genosse Prof. Sinzheimer, Frankfurt, vielleicht der ideenreichste Gelehrte auf dem Gebiete des deutschen Arbeitsrechtes, erklärt im Beginn seiner «Grundsätze des Arbeitsrechtes», die die beste Einführung in das Wesen und den Geist des deutschen Arbeitsrechtes darstellen, daß das Arbeitsrecht ein einheitliches Recht ist, das öffentliches und privates Recht umfaßt. Das Eindringen des öffentlichen Rechtes in das von Haus aus dem Privatrecht angehörende Arbeitsrecht erklärt sich daraus, daß die öffentliche Gewalt im Interesse des Arbeiterschutzes unmittelbar in die Gestaltung des Arbeitsvertrages eingegriffen hat.

Der Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist auch dadurch sehr weit gesteckt, daß der Begriff des Arbeitnehmers weit gefaßt ist. Zunächst zählen zu den Arbeitnehmern Arbeiter, alle Angestellten, soweit sie nicht gesetzliche Vertreter von juristischen Personen sind, also auch die Prokuristen, und die Lehrlinge. Dazu kommen aber noch die Hausgewerbetreibenden und die arbeitnehmerähnlichen Personen. Gerade durch die letztgenannte Gruppe ist den Arbeitsgerichten ein großer Kreis von Rechtsuchenden zugewiesen, zumal das Reichsarbeitsgericht in der Auslegung des Rechtsbegriffes der arbeitnehmerähnlichen Personen sehr weitherzig ist. Die große Zahl von Handlungsund andern Agenten wird dazu gerechnet, auch wenn sie nur

Provision beziehen, ihr Geschäftsbetrieb aber nicht über den Umtang des Kleingewerbes hinausgeht.

Zu alledem kommt hinzu, daß die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht durch eine bestimmte Höhe des Wertes des Streitgegenstandes begrenzt ist. Für Arbeitssachen sind die Arbeits-

gerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig.

Trotzdem hat das Arbeitsgerichtsgesetz für die erste Instanz den schon bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten vorhanden gewesenen Ausschluß der Rechtsanwälte beibehalten. Dagegen sind die Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bevorzugt behandelt. Sie können die Mitglieder ihrer Verbände nicht nur vor dem Arbeitsgericht, sondern auch vor dem Landesarbeitsgericht vertreten, wahrend bislang vor den Gerichten zweiter Instanz eine Vertretung durch andere Personen als Rechtsanwälte nicht möglich war. Das bedeutet einen gewissen Zwang zur Organisation, der vermutlich sowohl von der Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite gewollt war. Allerdings haben sich dabei in der Praxis unbestreitbar Mißstände ergeben. Für unorganisierte Parteien, die nicht am Gerichtssitz oder in dessen Nähe wohnen, wird das Führen eines Rechtsstreites häufig nahezu unmöglich sein, vor allem etwa für den Arbeitnehmer, der eine neue Stelle im Ausland annimmt. Die Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation ist z.B. bei den Angestellten in leitender Stellung sehr häufig, und gerade bei ihnen liegen meist sehr hochwertige Interessen im Streit. Man hat daher vorgeschlagen, dem Arbeitsgericht das Recht zu geben, in Fällen, in denen eine Partei außerhalb des Gerichtssitzes wohnt und der Streitfall nach seiner rechtlichen oder tatsächlichen Struktur besonders schwierig ist, die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zuzulassen. Von gewerkschaftlicher Seite wird auch diese beschränkte Zulassung von Anwälten abgelehnt. Auf der andern Seite haben die Rechtsanwälte, unterstützt von der Standesorganisation der deutschen Richter, auf breiter Front den Kampf um die allgemeine Zulassung bei den Arbeitsgerichten eröffnet. Es läßt sich schwer sagen, wie er ausgehen wird. Meine persönlichen Erfahrungen, die hier wiederzugeben zu weit führen würde, sprechen gegen eine grundsätzliche Aenderung des jetzigen Rechtszustandes.

Entsprechend den beiden obengenannten großen Gruppen von Sachen, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den Verwaltungsstreitigkeiten, kennt das Arbeitsgerichtsgesetz zwei Arten von Verfahren: das Urteils- und das Beschlußverfahren. Für beide gilt der in § 9 des Gesetzes aufgestellte Grundsatz, daß das arbeitsgerichtliche Verfahren in allen Rechtszügen zu beschleunigen ist. Deshalb sind auch die Gerichtsferien ohne Ein-

fluß auf das Verfahren.

Das *Urteilsverfahren* spielt sich im wesentlichen in den Formen des amtsgerichtlichen Zivilprozesses ab. Zum Zwecke

der beschleunigten Erledigung sind besondere Vorschriften gegeben. Es findet zunächst eine Güteverhandlung vor dem Vorsitzenden statt, in der bereits weitgehend die Beweisaufnahme erledigt werden kann. Auch kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden und bei unbegründetem Ausbleiben der Partei u. U. der Prozeßbevollmächtigte zurückgewiesen werden, so daß dann auf Antrag der erschienenen Partei ein Versäumnisurteil möglich ist. Führt die Güteverhandlung nicht zu einer Erledigung des Rechtsstreites, so kann der Vorsitzende auf Antrag beider Parteien in unmittelbarem Anschluß daran ohne Beisitzer ein Urteil fällen. Tatsächlich wird schon in der Güteverhandlung ein sehr großer Prozentsatz aller Streitigkeiten erledigt.

Kann eine Sache nicht vom Vorsitzenden allein geschlichtet oder entschieden werden, so findet Termin vor der Kammer statt. Dieser kann sich unmittelbar an die Güteverhandlung anschließen. Er soll jedenfalls nach dem Wunsche des Gesetzgebers binnen drei Tagen stattfinden. Dieser Leitsatz kann bei beschäftigten Gerichten und größern Sachen nicht immer eingehalten werden. Aber man kann wohl sagen, daß eine Sache, wenn sie auch im Güteverfahren nicht zur Erledigung gelangt, in erster Instanz regelmäßig innerhalb eines Monats, vom Tage der Klageerhebung an, abgeschlossen wird. Dazu trägt vor allem der Zwang zur alsbaldigen Urteilsverkündung bei. Das Gesetz sieht als Regel an, die auch in der Praxis eingehalten wird, daß die Urteile unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung vor der Kammer gefällt werden. Der Verkündungstermin darf jedenfalls nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden.

Das arbeitsgerichtliche Urteil erster Instanz weist gegenüber dem amtsgerichtlichen Urteil eine eigentümliche Besonderheit auf. Es ist zwingend vorgeschrieben, daß das Urteil den Wert des Streitgegenstandes festsetzen muß. Damit hat das Gericht selber weitgehend die Entscheidung über die Möglichkeit einer Berufung. Diese ist nur dann zulässig, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mark übersteigt, oder wenn das Gericht trotz Fehlens der Berufungssumme die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung eines Rechtsstreites zugelassen hat. Die Festsetzung des Streitwertes ist in keiner Weise angreifbar.

Das Verfahren in der Berufungs- und Revisionsinstanz weist nur geringe Abweichungen vom normalen Zivilprozeß auf. Es gilt wie dort Vertretungszwang. Nur können bei den Landesarbeitsgerichten außer Rechtsanwälten Organisationsvertreter für ihre Mitglieder erscheinen, und es kann jeder deutsche Rechtsanwalt vor jedem Landesarbeitsgericht und vor dem Reichsarbeitsgericht auftreten, während bekanntlich sonst ein Rechtsanwalt, von den Amtsgerichten abgesehen, nur bei dem Gericht auftreten darf, bei dem er besonders zugelassen ist. Erwähnung finden müssen selbst in einer kurzen Uebersicht zwei Kostenbestimmungen. Wird ein Rechtsstreit im ersten oder in einem höhern Rechtszug durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich beendet, so werden in diesem Rechtszug keine Gebühren erhoben, auch wenn eine streitige Verhandlung vorausgegangen war. Ferner bleiben dort, wo eine Betriebsvertretung für einen Arbeitnehmer die Kündigungseinspruchsklage erhoben hat und unterliegt, die Kosten außer Ansatz.

Das Beschlußverfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Die Entschließung darüber, ob die Beteiligten sowie die Zeugen und Sachverständigen mündlich gehört werden oder ob die Entscheidung der Kammer nur auf Grund rein schriftlicher Vorbereitungen erfolgt, liegt zunächst beim Vorsitzenden. Der das Verfahren abschließende Beschluß kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung mit der Rechtsbeschwerde, über die das Landesarbeitsgericht, in Ausnahmefällen das Reichsarbeitsgericht, entscheidet, angegriffen werden. Da die Rechtsbeschwerde lediglich einer rechtlichen Nachprüfung des Beschlusses dienen soll, kann sie nur darauf gestützt werden, daß der Beschluß des Arbeitsgerichtes auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung beruhe. Der Beschluß des Beschwerdegerichtes ist endgültig. Daß das Beschwerdegericht in allen Fällen eine abschließende Sachentscheidung fällen muß, ohne an das Arbeitsgericht zurückverweisen zu können, ist ohne Zweifel ein Mangel des Gesetzes.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit in ihrer jetzigen Gestalt ist nunmehr seit über einem Jahr in Tätigkeit. Nach den zahlreichen Urteilen, die darüber von den verschiedenen Interessengruppen vorliegen, darf man sagen, daß sie die in sie gesetzten Erwartungen in vollem Umfange erfüllt hat. Trotz ihrer doch ziemlich engen Verbindung mit der ordentlichen Justiz ist sie von der auf dieser lastenden schweren Vertrauenskrise nicht ergriffen worden. Es ist ihr im Gegenteil gelungen, die Brücke zum Vertrauen des Volkes zu schlagen. Die Arbeitsgerichte sind sogar, das darf man ohne Uebertreibung sagen, zum Ausgangspunkt für die Ueberwindung der Justizvertrauenskrise geworden. Die Erfahrung hat denen recht gegeben, die aus der Anlehnung der Arbeitsgerichte an die ordentliche Gerichtsbarkeit eine allmähliche Befruchtung der gesamten Justiz mit dem sozialen Geist, von dem die Arbeitsgerichtsbarkeit durchdrungen sein muß, erwartet haben. Sie sind eine Stätte sozialen Ausgleichs, zugleich aber auch eine Institution, durch welche die Lebensinteressen der Arbeitnehmer einen zuverlässigen Schutz finden.